

Gemeinde
5070 Frick



Gebührenordnung nach Gastgewerbegesetz

Im Vollzug der kommunalen Bewilligungen nach dem Gesetz über das Gastgewerbegesetz und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) und der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung GGV, SA R970.100) werden nachfolgende Gebühren erhoben.

1. Verlängerung der Öffnungszeiten für Einzelanlässe (§ 20 GGV)

Die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass beträgt CHF 50.

2. Alkoholabgabe (§ 24 GGV)

Für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen werden folgende Minimalgebühren gemäss regierungsrätlicher Verordnung erhoben:

a) Gebühr für die Prüfung des Gesuches, pauschal	CHF	30
b) Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen (Alkoholabgabe)		
- für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	CHF	30
- für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern pro Folgetag	CHF	10
- für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	CHF	250

Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung tritt mit der Inkraftsetzung der Änderungen der Gastgewerbeverordnung per 1. März 2018 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Frick am 12. Februar 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber II

Daniel Suter

Franz Wülser